



Merkblatt

Stand:03/2024

Kostendämpfungspauschale (§ 60 BVO)

Zum 1. Januar 2003 wurde eine allgemeine Kostendämpfungspauschale (KDP) eingeführt, mit der die Beihilfeberechtigten in einem vertretbaren pauschalen Umfang an den Krankheitskosten beteiligt werden. Die Kostendämpfungspauschale wird für jedes Kalenderjahr von der zu gewährenden Beihilfe abgezogen.

1. Wie wird die Kostendämpfungspauschale berechnet?

Die Kostendämpfungspauschale wird für jeden Beihilfeberechtigten individuell nach seinen persönlichen Verhältnissen festgesetzt. Maßgebend sind die Besoldungs-/ Entgeltgruppe, der Beschäftigungsumfang, die Berücksichtigung von Kindern und bei Versorgungsempfängern der Ruhegehaltssatz.

Für die Festsetzung der Kostendämpfungspauschale sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt des ersten Beihilfeantrags im Kalenderjahr maßgebend. Ändern sich diese Verhältnisse im Laufe des Kalenderjahres, hat dies keine Auswirkungen auf die Höhe der Kostendämpfungspauschale.

Falls in einem Kalenderjahr kein Beihilfeantrag gestellt wird, gelten für die Festsetzung der Kostendämpfungspauschale dieses Kalenderjahres die Verhältnisse, die beim Einreichen des ersten Beihilfeantrags im Folgejahr vorliegen (§ 60 Absatz 2 Satz 2 BVO).

2. Wie hoch ist die Kostendämpfungspauschale?

Stufe	Besoldungs- /Entgeltgruppen	KDP-Grundbetrag
1	A 7 und A 8, E 7 und E 8	100,00 €
2	A 9 bis A 11, E 9 bis E 11	150,00 €
3	A 12 bis A 15, B 1, C 1 und C 2, H 1 bis H 3, R 1, W 1, E 12 bis E 15, E 15 Ü	300,00 €
4	A 16, B 2 und B 3, C 3, H 4 und H 5, R 2 und R 3, W 2	450,00 €
5	B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7, W 3	600,00 €
6	Höhere Besoldungsgruppen	750,00 €

Bei Versorgungsempfängern sowie Witwen und Witwern richtet sich die Zuordnung nach der Besoldungsgruppe, nach der die Versorgungsbezüge berechnet werden.

3. Welche Minderungen sind möglich?

Bei **Teilzeitbeschäftigte**n mindert sich die Kostendämpfungspauschale im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit.

Beispiel:

Besoldungsgruppe A 10, Beschäftigungsumfang 50 %.

--> 150 € KDP-Grundbetrag x 50 % = 75 € KDP

Für jedes berücksichtigungsfähige **Kind** mindert sich die Kostendämpfungspauschale um 40 €. Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt, wird die Kostendämpfungspauschale bei jedem Elternteil um 40 € gemindert.

Beispiel:

Beide Elternteile sind beihilfeberechtigt.

Vater: Besoldungsgruppe A 12, Beschäftigungsumfang 100 %.

Mutter: Besoldungsgruppe A 12, Beschäftigungsumfang 50 %.

Zwei Kinder sind berücksichtigungsfähig.

--> Vater: 300 € KDP-Grundbetrag - (2 x 40 € pro Kind) = 220 € KDP

--> Mutter: 300 € KDP-Grundbetrag x 50 % = 150 € - (2 x 40 € pro Kind) = 70 € KDP

Bei **Versorgungsempfängern** ist der individuelle Ruhegehaltssatz auf die Grundbeträge anzuwenden.

Beispiel:

Der individuelle Ruhegehaltssatz beträgt 67,5 %.

Das Ruhegehalt wird nach der Besoldungsgruppe A 12 festgesetzt.

--> 300 € KDP-Grundbetrag x 67,5 % = 202,50 € KDP

Bei einem Ruhegehaltssatz von mehr als 70 % beträgt die Kostendämpfungspauschale maximal 70 % der Grundbeträge.

Bei **Witwen und Witwern** werden nur 55 % des individuellen Ruhegehaltssatzes auf die Grundbeträge angewendet.

Beispiel:

Der individuelle Ruhegehaltssatz beträgt 67,5 %, davon 55 % = 37,125 %.

Das Ruhegehalt wird nach der Besoldungsgruppe A 12 festgesetzt.

--> 300 € KDP-Grundbetrag x 37,125 % = 111,38 € KDP

Beträgt der verminderte Ruhegehaltssatz mehr als 40 %, wird die Kostendämpfungspauschale auf maximal 40 % der Grundbeträge festgesetzt.

Die tatsächliche Dauer der Beihilfeberechtigung in einem Kalenderjahr hat hingegen keinen Einfluss auf die Höhe der Kostendämpfungspauschale.

4. Kann die Kostendämpfungspauschale auch entfallen?

Ja, bei folgenden Personen wird keine Kostendämpfungspauschale einbehalten:

- Personen der Besoldungs-/ Entgeltgruppen bis einschließlich A6/ E6,
- Empfänger von Anwärterbezügen,
- Witwen, Witwer, hinterbliebene Lebenspartnerinnen/-partner im Jahr des Todesfalls,
- Waisen,
- Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung,
- beihilfeberechtigte Personen, die den ersten Beihilfeantrag im Kalenderjahr während der Elternzeit, in der nicht gleichzeitig eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, oder während einer Beurlaubung nach § 76 LBG stellen.

5. Bei welchen Aufwendungen wird die Kostendämpfungspauschale abgezogen?

Die Kostendämpfungspauschale eines Kalenderjahrs wird von der Beihilfe zu den Aufwendungen abgezogen, die in diesem Kalenderjahr in Rechnung gestellt wurden. Unerheblich ist hierbei, ob die Aufwendungen auch in diesem Kalenderjahr entstanden sind. Der tatsächliche Zeitpunkt einer ärztlichen Behandlung ist also nicht maßgeblich, es wird immer auf das Rechnungsdatum abgestellt. Auch z. B. eine späte Rechnungsstellung im Folgejahr der Behandlung ist unerheblich.

Bei der Beihilfe zu folgenden Aufwendungen wird die Kostendämpfungspauschale **nicht abgezogen**:

- Aufwendungen zur Früherkennung von Krankheiten und für Impfungen (§§ 43 und 44 BVO),
- Aufwendungen für die Schwangerschaftsüberwachung und die ärztlich verordnete Schwangerschaftsgymnastik sowie für die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft verordneten Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen (§ 49 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sowie § 21 BVO),
- Aufwendungen im Rahmen einer dauernden Pflegebedürftigkeit (§§ 35 bis 42 BVO),
- Pauschale für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung (§ 49 Absatz 2 BVO),
- Aufwendungen, die durch einen Unfall mit Fremdverschulden entstanden sind und für die ein Schadensersatzanspruch auf den Dienstherrn übergeht (§ 9 Absatz 2 Nr. 1 BVO).

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zum Abzug der Kostendämpfungspauschale bei der Gewährung von Beihilfen nach §§ 60 und 61 der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO) geben. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur die in der Praxis wichtigsten Fragestellungen erläutern kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

Weitere Informationen zur Beihilfe erhalten Sie im Internet unter www.lff.rlp.de (Fachliche Themen -> Beihilfe).